



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
vom 27.02.2020 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des
Umlegungsausschusses _____ Seite 7

Änderungssatzung zur Hauptsatzung _____ Seite 8

Hinweis zur Sondernutzungssatzung _____ Seite 8

Sondernutzungssatzung
gem. 27.02.2020 _____ Seite 8

Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung _____ Seite 12

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 12

Schiedsstelle _____ Seite 12

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 11

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf der Stadt Hohen Neuendorf

Datum: 27.02.2020
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:53 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: gez. Alexandra Mende
gez. Charlien Sacher

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger **SPD/Partei Mensch
Umwelt Tierschutz**

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska **Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Frau Dr.Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**

Herr Dr.Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Frau Brunke, Cathrin **CDU**

Frau Budiner, Lydia **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Frau Florczak, Nicole **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Fusan, Sabine **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Güther, Harald **Stadtverein**

Frau Hamann, Kerstin **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Hartung, Klaus-Dieter **DIE LINKE.**

Herr Hoffmann, Tristan **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Kay, Thomas **AfD**

Frau Lindner, Jutta **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Herr Reichert, Michael **CDU**

Herr Schön, Hardmut **fraktionslos**

Herr Tschaut, Horst **AfD**

Frau Wiezorek, Anne **DIE LINKE.**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Frau van Ginneken, Jacqueline **AfD**

Mitarbeiter der Verwaltung

Frau Fäscher,
Ariane **Fachbereichsleiterin Marketing**

Herr Oleck,
Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies,
Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP**

Frau Gossmann-Reetz,
Inka **SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz**

Herr Dr.Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**

Herr Hübner, Florian **CDU**

Herr von Gzyzcki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Münch, Mathias **FDP**

Tagesordnung:

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststel-
lung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der
Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den öffentlichen
Teil der Sitzung vom 30.01.2020

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Einwohnerfragestunde

5 Änderung in der Besetzung des Hauptausschusses

6 Straßenbaumaßnahme der Straße Unter den
Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55
bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf
B 057/2019

7 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der
Stadt Hohen Neuendorf **B 008/2020**

8 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Rege-
lung der Sondernutzung an Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes-
oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung)
B 009/2020

9 Entscheidung über die Zulässigkeit von
Kostensteigerungen bei Projekten des Bürger-
haushaltes **B 010/2020**



- 10 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Sprechstunden in den Ortsteilen **A 039/2019**
- 11 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Überführung Kita und Hort Bergfelde in kommunale Trägerschaft **A 061/2019**
- 12 Antrag der AfD-Fraktion – Fußwege an der B 96a im Bereich der Schönfließener Straße im Stadtteil Bergfelde **A 004/2020**
- 13 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Konzept für Mauergrundstück Florastraße erstellen **A 005/2020**
- 14 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 15 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- | | |
|---|-------------------|
| Nr. Tagesordnungspunkt | Vorlage |
| 16 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.12.2019 | |
| 17 Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | B 006/2020 |
| 18 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 19 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 20 Schließung der Sitzung | |

Sitzungsergebnis:

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit Anwesenheit von 23 der 33 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Ferner weist er alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream in das Internet übertragen sowie aufgezeichnet werden. Diese sind ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar. Er verliest hierzu eine Erklärung zum Datenschutz.

Bezüglich der Einwohnerfragestunde bittet Herr Dr. Weiland die Fragesteller, mitzuteilen, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung. Herr Wolff nimmt ab 18:32 Uhr an der Sitzung teil (**24 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Weiland bittet die Anwesenden für eine Schweigeminute aufzustehen. Zunächst erinnert

er an den vor wenigen Tagen verstorbenen ehemaligen Stadtverordneten Herrn Alfred Tham und spricht ihm und seiner Familie seinen Dank aus. Weiterhin gedenkt er dem jüngsten Anschlag mit rechtsradikalen Hintergrund in Hanau und drückt u.a. sein tiefes Mitgefühl aus.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2020

Herr Andrie und Herr Lüdtker nehmen ab 18:37 Uhr an der Sitzung teil (**26 Stimmberechtigte**).

Herr Lüdtker weist darauf hin, dass eine persönliche Stellungnahme zu seinem Abstimmungsverhalten (auf Seite 28 des Protokolls) festgehalten wurde, obwohl er nicht anwesend war. Er bittet, diesen Widerspruch zu beheben.

Herr Dr. Weiland sagt eine Klärung durch die Verwaltung zu.

Das erneute Abhören der Tonaufzeichnung ergab, dass es sich um Herrn Hübner und nicht um Herrn Lüdtker handelte.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2020 gilt ansonsten ohne weitere Anmerkungen als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland schlägt vor, ab 21:45 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beginnen.

Herr Hartung beantragt, den Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung zu streichen. Er begründet dies damit, dass die Stadtverordnetenversammlung im August 2019 den Antrag

Nr. A 028/2019 mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen habe. Die Verwaltung wurde mit folgendem beauftragt: „Die Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt und Artenschutz auswirken. Um dies abschätzen zu können, wird bei allen Anträgen und Vorlagen die Rubrik „Auswirkung auf den Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten positiv, keine, negativ als Pflichtbestandteil eingeführt. Wird die Auswirkung mit negativ eingestuft, muss die jeweilige Auswirkung ausführlich dargestellt und die zwingende Erforderlichkeit begründet werden.“ Auch wenn dies auf fast alle anderen Tagesordnungspunkte zutrefte, erachte er es als notwendig, dass die Stadtverordnetenversammlung den Antrag in den Hauptausschuss zurückverweist und im März noch einmal auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung setzt.

Herr Dr. Weiland erläutert, dass die Kommunalverfassung dies nicht erlaube. Einen Antrag

kann nur derjenigen zurückziehen, der ihn eingebracht hat. Herr Hartung könne aber einen Verweisungsantrag stellen, sobald der Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde. Wenn die Verwaltung den Antrag nicht zurückzieht, verbleibe dieser auf der Tagesordnung.

Herr Dr. Weiland stellt den Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung um 21:45 Uhr zur Abstimmung.

26 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird der öffentliche Teil der Sitzung um 21:45 Uhr geschlossen.

4 Einwohnerfragestunde

Frau Schulze, Elternvertreterin und Schulkonferenzvorsitzende der Dr. Hugo Rosenthal Oberschule, erklärt, dass der Schulsport nicht komplett in der Stadthalle durchgeführt werden könne. Im ersten Halbjahr wurde die Jahrgangsstufe 10 mit je zwei Stunden in der Aula unterrichtet. Ferner müsse man im zweiten Halbjahr vier Sportstunden der Klassen 9 und 10 in der Aula durchführen. Diese sei jedoch für Sport nur eingeschränkt nutzbar, da es sich nicht um eine Sporthalle handelt. Lagermöglichkeiten für Sportutensilien seien ebenfalls nicht vorhanden. Die Schüler nur mit Badminton und Fitnessübungen in Bewegung zu halten, sei keine dauerhafte Lösung. Daher bestehe der Wunsch, eine geeignete Lösung zu finden, um alle Sportstunden in einer Turnhalle durchführen zu können, damit alle Schüler gleichwertigen Sportunterricht erhalten.

Herr Apelt berichtet, dass er am 13.02.2020 eine E-Mail von der Schulleiterin Frau Schlumm zu diesem Sachverhalt erhalten habe. Er habe den Fachbereichsleiter für Soziales um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme sei ihm vor zwei Tagen zugegangen und müsste nun bereits auf dem Weg zu Frau Schlumm sein. Im letzten Jahr habe man sich sehr intensiv mit der Situation auseinandergesetzt und eigentlich auch eine Lösung gefunden. Der unterbreitete Vorschlag, den Schulsport in der 7. und 8. Stunde durchzuführen, wurde jedoch seitens der Schule mit der Begründung abgelehnt, dass dies so nicht handelbar sei, was Herr Apelt schade finde. Der Fachbereich Soziales habe mehrfach angeboten, dass die Schule die 7. und 8. Stunde in der Halle nutzen könne. Zudem habe er die Hausmeister in der Stadthalle gebeten, die Belegung durch den Schulsport zu überprüfen, um mögliche freie Kapazitäten zu finden. Die dritte Möglichkeit, den Bustransfer in die Grundschule Niederheide erneut aufzunehmen, wurde durch die Schulleitung ebenfalls als nicht handelbar eingestuft. Er lädt daher zu einem gemeinsamen Gespräch ein, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dies erfordere jedoch die Kompromissbereitschaft aller Beteiligten.

Frau Schulze verdeutlicht, dass sich die Eltern dringend eine Lösung für das nächste Schuljahr wünschen.

Herr Dr. Weiland fasst zusammen, dass ein Gesprächsangebot seitens der Verwaltung bestehe und die Eltern weiterhin die Stadtverordneten über den Stand der Situation informieren können.

Herr Lüdtke beantragt für die Fraktion DIE LINKE. das Thema im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport zu beraten. Ihm sei dieser Sachverhalt bisher unbekannt.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag zur Abstimmung.
26 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit wird das Thema zur Beratung auf die Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport genommen.

Herr Walewski führt zur Volksbankfiliale in Hohen Neuendorf aus. Der Automat, der dort jüngst zum Geldabheben aufgestellt wurde, sei insbesondere für ältere Bürger schwierig zu bedienen; dadurch sei es bereits zu Streitigkeiten gekommen. Nun stelle sich die Frage, ob die Stadtverwaltung auf die Volksbank Einfluss nehmen könne, um die Situation zu verbessern.

Ferner habe er im Rahmen der letzten Stadtverordnetenversammlung die Parkraumsituation in der Stadt Hohen Neuendorf angesprochen. Dabei wurde er von einzelnen Fraktionen zur Sitzung eingeladen. Er erkundigt sich, wie man als Bürger mitbekomme, wann diese Sitzungen stattfinden und woher er diese Information erhalten kann.

Des Weiteren möchte er wissen, ob beim Bürgerhaushalt 2020 Vorschläge, die im letzten Jahr nicht zum Zuge kamen, erneut eingereicht werden können oder diese verfallen. Kann man diese erneut einreichen oder muss man völlig neue Vorschläge einreichen?

Seine letzte Frage bezieht sich auf den Adolf-Damaschke-Platz. Ihm sei aufgefallen, dass dort Tempo 30-Schilder fehlen. Da sich nach seinen Beobachtungen nicht an die Geschwindigkeit gehalten werde, schlägt er vor, ein zusätzliches Hinweisschild, ähnlich wie in der Eichenallee, aufzustellen. Dies könne die Fahrer daran erinnern, dass er sich in einer 30-Zone befinde und langsam fahren müsse.

Herr Apelt erklärt, dass die Stadtverwaltung keinen Einfluss auf wirtschaftliche Unternehmen habe. Bei der MBS habe man trotzdem erreichen können, dass diese wieder eine Filiale in Bergfelde einrichten. Man könne jedoch nur darum bitten. Auch er bedauere die allgemeine Verfahrensweise der Banken. Projekte für den Bürgerhaushalt könnten selbstverständlich immer wieder neu eingereicht werden. Zur Frage der „Tempo 30-Schilder“ erläutert er, dass man keinen Schilderwald in der Stadt produzieren wolle. Deshalb richte man Tempo 30-Zonen ein. Dieses Schild werde dort angebracht, wo die 30-Zone beginnt und endet.

Herr Wolff berichtet, dass sich die CDU-Fraktion jeden Montag in der Woche, in der die Stadtverordnetenversammlung stattfindet, um 19:00 Uhr in den Räumen der Rugby Union treffe. Dazu seien alle Bürger herzlich eingeladen.

Frau Fusan führt aus, dass die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz das Thema „Parkraum“ noch nicht wieder besprochen habe. Die Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz treffe sich ebenfalls am Montag in der Woche der Stadtverordnetenversammlung um 19:00 Uhr im Rathaus.

Herr Jirka, Bündnis 90/Die Grünen, erzählt, dass die nächste „erreichbare“ Fraktionssitzung am 23.03.2020 im Mehrzweckraum der Sporthalle stattfinde. Man könne jedoch auch jeden Freitag ab 17:00 Uhr in den kleinen Pavillon am S-Bahnhof in Borgsdorf kommen. Dort könne man dann auch ohne Tagesordnung miteinander sprechen.

Herr Lüdtke ergänzt, dass die nächste Fraktionssitzung der Fraktion DIE LINKE. am 02.03.2020 stattfinde. Die Fraktion treffe sich regelmäßig montags um 18:00 Uhr in der Woche der Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung. Die Termine seien auch auf der Internetseite der Fraktion und im Schaukasten zu finden. Treffpunkt sei meist der Club der Volkssolidarität.

Herr Tschaut erklärt, dass die nächste Fraktionssitzung der AfD am 09.03.2020 stattfinden werde.

Herr Güther berichtet für die Fraktion Stadtverein, dass diese sich ebenfalls montags in der Woche der Stadtverordnetenversammlung treffe und zwar im Mehrzweckraum der Sporthalle. Die nächste Fraktionssitzung finde am 16.03.2020 statt.

Herr Dr. Weiland schlägt vor, dass die Verwaltung, nach Absprache mit den Fraktionen, die regelmäßigen Termine in den Nordbahn Nachrichten im Überblick einmalig veröffentlicht. Das Interesse, mit den Fraktionen Kontakt aufzunehmen, bestehe auch bei anderen Bürgern.

In den Nordbahn Nachrichten sei zum Jahreswechsel von 60 Veranstaltungen gesprochen worden, die die Verwaltung im Stadtgebiet durchgeführt habe. Herr Hick fragt dazu, ob man der Öffentlichkeit zugänglich machen könne, welche dies waren und wo sie stattfanden. Des Weiteren erläutert er zur Hauptsatzung, dass dort der Gemeinename festgehalten werde. Dort sei vorgesehen, dass Kommunen mit Stadtrecht, dieses auch im Namen führen dürfen. In der aktuell gültigen Hauptsatzung stehe jedoch nur „Hohen Neuendorf“. Die umliegenden Städte würden dies anders handhaben. Er schlägt vor, das Wort „Stadt“ mit aufzunehmen.

Herr Apelt stellt klar, dass nicht die Stadt Hohen Neuendorf 60 Veranstaltungen durchgeführt habe, sondern diese insgesamt in der Stadt durchgeführt wurden. Davon hatten einige mehr und andere weniger Unterstützung der Stadtverwaltung. Diese Veranstaltungen seien im Stadtkalender auf der Homepage einsehbar. Der Name der Stadt könne jederzeit durch einen Antrag

geändert werden. Als Verwaltung sehe man den Zusatz jedoch nicht als zwingend notwendig an.

Herr Dillschneider bedankt sich beim Bürgermeister für sein Engagement bei der Einrichtung einer neuen Postfiliale. Dies habe ohne Leerlauf funktioniert. Obwohl die Filiale nun nicht mehr so zentral liege und für Ältere schwerer zu erreichen sei, freue ihn dies. Trotzdem ärgere ihn, dass es in Bergfelde noch immer keine Filiale gebe. Er bittet den Bürgermeister noch einmal zum Planungsstand zu informieren.

Herr Apelt gehe nicht davon aus, dass in Bergfelde eine Postfiliale eröffnet wird. Man arbeite mit Hochdruck daran, dass dort eine Packstation hinkomme. Zudem sei man im regelmäßigen Austausch mit der Deutschen Post und der Netzagentur. In der nächsten Woche habe man dazu auch ein Gespräch, um die Thematik zu vertiefen. Er hoffe nach dem Gespräch mit den Vertretern auf einen neuen Kenntnisstand.

Herr Dillschneider erinnert an eine frühere Antwort auf seine Anfrage. Laut dieser bestehe Planungssicherheit und die Post sei verpflichtet, in Bergfelde eine Filiale zu errichten. Er verstehe nicht, wie sich die Post aus den Vorschriften herausreden könne.

Herr Apelt verdeutlicht, dass in dem Gespräch genau diese Problematik angesprochen werde. Auf der einen Seite stehe das vertraglich festgehaltene und auf der anderen Seite das, was das wirtschaftliche Unternehmen für sich festlegt. Die Verwaltung werde deutlich machen, dass man eine Postfiliale im Ortsteil Bergfelde erwarte. Nur die Bereitstellung des Grundstückes garantiere leider nicht, dass die Post dort auch eine Filiale errichtet. Er werde Herrn Dillschneider nach dem Gespräch über die Umstände informieren.

5 Änderung in der Besetzung des Hauptausschusses

Frau Florczak führt aus, dass für die Fraktion Bündnis 90/Die Grüne Herr Thomas von Gizycki als Mitglied aus dem Hauptausschuss ausgeschieden sei. Sein Nachfolger sei Herr Oliver Jirka und seine Vertretung Frau Franziska Reichel.

Herr Dr. Weiland stellt die Änderung der Besetzung zur Abstimmung.

26 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Damit ist der Änderung der Besetzung des Hauptausschusses zugestimmt.

6 Straßenbaumaßnahme der Straße Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: B 057/2019

Da Herr Tristan Hoffmann gem. § 22 BbgKVerf befangen ist, wird er weder an der Diskussion, noch an der Abstimmung zu dieser Vorlage teilnehmen (25 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die geplante Straße Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 ist ca. 145 m lang und befindet sich im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“, die am 18.05.2019 in Kraft getreten ist. Für die neuen Straßen besteht bisher keine Klassifizierung im Verkehrsentwicklungsplan. Da die anschließenden Straßen Unter den Eichen und Waidmannsweg jeweils als Wohnwege klassifiziert sind, wird diese Klassifizierung auch für die neue Straße angesetzt.

Im Vorfeld der politischen Beratung wurde mit den Grundstückseigentümern am 31.05.2016 im Rathausaal eine Einwohnerversammlung nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt. Außerdem bestand die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll liegen diesem Beschlussvorschlag in der Anlage bei. Die Anwohner haben sich mehrheitlich für die Variante 3 ausgesprochen.

Folgende Varianten wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Variante 1

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Großsteinpflaster
- Gehweg 1 m
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Straßenbeleuchtungseinrichtung

Variante 2

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Betonsteinpflaster
- Gehweg 1 m
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Straßenbeleuchtungseinrichtung

Variante 2a

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Betonsteinpflaster
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Straßenbeleuchtungseinrichtung

Variante 3

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Asphaltbauweise
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Straßenbeleuchtungseinrichtung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Straße Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf mit:

Variante 1

- Fahrbahn 5,10 m breit, in Großsteinpflaster
- Gehweg 1 m
- Entwässerungseinrichtung
- unselbständige Grünanlagen
- gepflasterte Zufahrten/Zugänge
- Straßenbeleuchtungseinrichtung

sowie die Prüfung der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage „Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf“ gemäß den als Anlagen beigefügten Prüfergebnissen. Die entsprechenden Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Lageplan und Regelquerschnitte
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 31.05.2016
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung
- Prüfungen der Anforderungen der §§ 1 Abs. 4 bis 7 und 1a Abs. 2 BauGB für die Herstellung der Erschließungsanlage

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___18
 Nein-Stimmen: ___4
 Enthaltungen: ___3
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt
 Die Auflistung der namentlichen Abstimmung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

7 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 008/2020

Herr Hoffmann nimmt wieder am Sitzungsgehehen teil (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen.

In § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist eine Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung durch die Möglichkeit verankert, zur besonderen Vertretung von Interessen- und Zielgruppen Beiräte einzurichten. Entschließt sich die Gemeinde zur Bildung eines Beirates, so ist dies in der Hauptsatzung vorzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf fasste in ihrer Sitzung am 30.01.2020 den Beschluss (A 063/2019), alle notwendigen Schritte einzuleiten, um einen Kulturbeirat einzurichten, in dem örtliche Künstlerinnen und Künstler, die künstlerisch und kulturell Tätigen, Kulturvereine und -gruppen sowie an Kunst und Kultur interessierte Bürgerinnen und Bürger vertreten sind und dazu die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Mit der vorliegenden Änderungssatzung wird die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Kulturbeirates geschaffen. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf ist zur Änderung der Hauptsatzung die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (hier 17) erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___26
 Davon stimmberechtigt: ___26
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

8 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung)

Vorlage: B 009/2020

Sach- und Rechtslage:

In der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2019 wurde die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Diese war dem Landkreis Oberhavel sowie dem Land Brandenburg – Landesbetrieb Straßenwesen – zur Genehmigung vorzulegen.

Seitens des Landkreises Oberhavel wurden keine

Einwände erhoben. Der Landesbetrieb Straßenwesen erteilt die Genehmigung nur unter der Maßgabe der hier vorgelegten Anpassungen. Diese erfordern eine nochmalige Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Nach den Hinweisen des Landesbetriebes Straßenwesen sind durchgehend die Begrifflichkeiten und Gesetzlichkeiten für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen einzuhalten. Es wurden weiterhin die Formulierungen in den §§ 2, 3, 9, 10 und 11 der Sondernutzungssatzung den Begrifflichkeiten der Sondernutzungsgebührenverordnungen des Landes Brandenburg für Bundes- bzw. Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten angepasst.

Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung).

Anlage:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (Sondernutzungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: ___ 26
 Ja-Stimmen: ___ 25
 Nein-Stimmen: ___ 1
 Enthaltungen: ___ 0
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: ___ mehrheitlich zugestimmt

9 Entscheidung über die Zulässigkeit von Kostensteigerungen bei Projekten des Bürgerhaushaltes

Vorlage: B 010/2020

Die Beschlussvorlage Nr. B 010/2020 wurde seitens der Verwaltung zurückgezogen.

10 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Sprechstunden in den Ortsteilen

Vorlage: A 039/2019

Herr Hartung verlässt den Ratssaal (25 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) möge beschließen:

Die SVV lädt zunächst für zwei Jahre zu regelmäßigen öffentlichen Sprechstunden in den Ortsteilen ein. Dabei sollen jeweils alle Fraktionen mit jeweils einer Person und fraktionslose Stadtverordnete vertreten sein. Die Verwaltung der Stadt Hohen Neuendorf soll die Sprechstunden organisatorisch vorbereiten. Vorgeschlagen wird eine Sprechstunde einmal im Quartal in jeweils einem Ortsteil zunächst für zwei Jahre. Nach zwei Jahren ist im Hauptausschuss darüber zu berichten.

Begründung:

Die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen ist meist recht niedrig. Das liegt u. a. daran, dass die Bürgerinnen und Bürger oft nicht wissen, welche Aufgaben und Möglichkeiten die Stadtverordnetenversammlung hat.

Das drückt sich auch in einer nur geringen Teilnahme der Öffentlichkeit an den Tagungen der SVV und ihrer Ausschüsse aus. Sprechstunden in den Ortsteilen bringen die Kommunalpolitik näher an die Menschen. Die Stadtverordneten können dabei Probleme und Ideen der Bürgerinnen und Bürger aufnehmen und gleichzeitig für eine lebendige Stadtpolitik werben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
 Davon stimmberechtigt: ___ 25
 Ja-Stimmen: ___ 22
 Nein-Stimmen: ___ 0
 Enthaltungen: ___ 3
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: ___ einstimmig zugestimmt

11 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Überführung Kita und Hort Bergfelde in kommunale Trägerschaft

Vorlage: A 061/2019

Herr Hartung nimmt wieder an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, Bezug nehmend auf den im Juni 2018 beschlossenen Antrag Nr. A 008/2018 „Trägerschaft der Kindertagesstätten“ zeitnah ein Konzept vorzulegen, wie die Kita und der Hort Bergfelde in kommunale Trägerschaft überführt werden kann.

Begründung:

Mit dem Beschluss zum o. g. Antrag hat sich die SVV mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Trägerlandschaft der Stadt zu überprüfen, Vor- und Nachteile der Trägervielfalt aufzuzeigen und im Bedarfsfall die Überführung von Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft nicht auszuschließen.

Nachdem zwei Kindertagesstätten mit großem Aufwand europaweit ausgeschrieben wurden, ist es an der Zeit, diese beiden Kindereinrichtungen

in Bergfelde wieder in die kommunale Verwaltung einzugliedern, zumal damit auch gleichzeitig die Unstimmigkeiten der Raumnutzung des Anbaus der Schule geklärt werden können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: ___ 26
 Ja-Stimmen: ___ 4
 Nein-Stimmen: ___ 22
 Enthaltungen: ___ 0
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: ___ mehrheitlich abgelehnt

12 Antrag der AfD-Fraktion – Fußwege an der B 96a im Bereich der Schönfließer Straße im Stadtteil Bergfelde

Vorlage: A 004/2020

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Fußwege, gegebenenfalls Fuß- und Radwege an der B 96a im Bereich der Schönfließer Straße im OT Bergfelde noch im Jahr 2020 so hergestellt werden, wie es im Rahmen des grundhaften Ausbaus der B 96a ohnehin vorgesehen ist. Einerseits sind die Gehwege in der Baulast der Kommune, andererseits können sie nur in Absprache mit dem Baulastträger der Fahrbahn hergestellt werden. Die Verwaltung wird aufgefordert, im Interesse von Straßennutzern und Anliegern sich unverzüglich mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Sache zu verständigen. Die finanziellen Mittel für den städtischen Kostenanteil sind für diesen Zweck aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen bzw. man hält sich an die Investitionsplanung von 2019. Da stehen schon als Vormerkung für 2020 für die Schönfließer Straße in Bergfelde 1,25 Millionen Euro drin.

Begründung:

Gegenwärtig finden in den vom Antrag angesprochenen Bereichen umfangreiche Bauarbeiten durch das Neuverlegen von neuen Trinkwasserleitungen statt. Beiderseits der Fahrbahnborde existieren Gehwege, die sich aber auch schon vor Beginn der Bauarbeiten größtenteils in einem recht schlechten Zustand befanden. Durch die vielen Aufgrabungen für Rohrverbindungen, den Spül- und Pressvorgängen für die Rohrverlegung der Hauptleitungen usw., werden nur noch Fragmente der Gehwege übrig bleiben bzw. diese können nur durch einen reichlich hohen Aufwand wieder zu befriedigenden Wegen hergestellt werden. Nach ursprünglichen Planungen hätte in diesem Jahr der grundhafte Ausbau der Bundesstraße in diesem Bereich stattfinden sollen. Nicht nur beim BER gibt es Verzögerungen. Die Planungen dazu wurden jedenfalls sowohl den Bürgern als auch der SVV 2018 vorgestellt.

Es ist ein Gebot der baulichen und wirtschaftlichen Vernunft, die Bereiche zwischen Fahrbahnborden und Grundstücksgrenzen unmittelbar im Anschluss an die Trinkwasserbauarbeiten so herzustellen, wie sie für den grundhaften Ausbau vorgesehen sind. Fahrbahnborde sind, wenn nötig in dem Kontext auch gleich zu erneuern. Das geht bei begrenzter Einschränkung der Fahrbahnnutzung. Das wird gegenwärtig ohnehin praktiziert. Mit gutem Willen und technischer und finanzieller Absprache mit dem Landesbetrieb ist das leicht machbar. Da die Baulasten für die Gehwege, Auffahrten und Parktaschen ohnehin bei der Stadt liegen, ist die hier vorgeschlagene Variante sicherlich nicht nur im Interesse der Stadt und ihrer Bürger, sondern ein Gebot der Vernunft zur Minimierung von Verkehrsbehinderungen für Bergfelder und Durchreisender und zur Minimierung von baulichem und finanziellem Aufwand des allgemeinen Bürgers und Steuerzahlers.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
Davon stimmberechtigt: ___ 26
Ja-Stimmen: ___ 3
Nein-Stimmen: ___ 22
Enthaltungen: ___ 1
Ungültige Stimmen: ___ 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

13 Antrag der Fraktion SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Konzept für Mauergrundstück Florastraße erstellen
Vorlage: A 005/2020

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Erstellung eines Konzepts für die Gestaltung des Mauergrundstücks an der Florastraße durch Museumspädagogen auszuschreiben. Dabei soll der in der Berichtsvorlage Nr. BI A 026/2019 skizzierten Grundidee eines Open-Air-Museums mit Zeitpfad, künstlerisch gestalteten Informationssäulen und einem Pavillon im Zentrum gefolgt werden. In die Erarbeitung sollen die heimatkundlich tätigen Vereine, Anwohnerinnen und Anwohner und die interessierte Bürgerschaft einbezogen werden. Ferner ist zu prüfen, ob Patenschaften für die späteren Exponate sinnvoll in das Konzept zu integrieren sind.

Begründung:

Die Berichtsvorlage zum früheren Antrag „Weitere Gestaltung des Mauergrundstücks an der Florastraße“ entwirft eine überzeugende Idee, die weiter professionell durch Fachleute ausarbeiten ist. Die Örtlichkeit ist geeignet, ähnlich dem Skulpturen-Boulevard ein weiterer Anziehungspunkt in Hohen Neuendorf zu sein. Dabei stehen die Auseinandersetzung der historischen Entwicklung einer Kommune „im Schatten der

Berliner Mauer“ und gelebte Erinnerungskultur im Mittelpunkt. Letztlich geht es auch darum, weitere Momente der Identifikation für die hier gebürtigen und zugezogenen Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, Austausch und Begegnung zu ermöglichen und Stadtgeschichte auch für jüngere Generationen nachvollziehbar zu machen. Deshalb sind z. B. über Workshops Einwohnerinnen und Einwohner jeden Alters an der Erarbeitung des Konzepts zu beteiligen. Denkbar wäre auch, die weitere Gestaltung des Spazierweges zum ehemaligen Grenzturm in die Pläne mit einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
Davon stimmberechtigt: ___ 26
Ja-Stimmen: ___ 21
Nein-Stimmen: ___ 0
Enthaltungen: ___ 5
Ungültige Stimmen: ___ 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortung stehen im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ zur Verfügung.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

17 Ausübung Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: B 006/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
Davon stimmberechtigt: ___ 26
Ja-Stimmen: ___ 26
Nein-Stimmen: ___ 0
Enthaltungen: ___ 0
Ungültige Stimmen: ___ 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Hohen Neuendorf

ANLAGE ZUR NIEDERSCHRIFT DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 27.02.2020

Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 6

zur Beschlussvorlage Nr. B 057/2019 – Straßenbaumaßnahme der Straße Unter den Eichen im Abschnitt Unter den Eichen 55 bis Waidmannsweg 29 im Stadtteil Borgsdorf

Art der Abstimmung: ___ Offene Abstimmung

Anwesende Stadtverordnete: ___ 25

Abgegebene Stimmen: ___ 25

Gültige Stimmen: ___ 25

Abstimmverhalten der einzelnen Teilnehmer

Nr.	Stimme	Namen
1	Ja	Apelt, Steffen
2	Ja	Wolff, Christian
3	Enthalten	Brunke Cathrin
5	Enthalten	Dr. Weiland, Raimund
4	Enthalten	Dieck, Marcel
8	Nein	Reichert, Michael
10	Nein	Dr. Böckelmann, Bernhard
11	Nein	Güther, Harald
23	Nein	Budiner, Lydia
12	Ja	Andrle, Josef
16	Ja	Mittelstädt, Holger
40	Ja	Lindner, Jutta
13	Ja	Fussan, Sabine
17	Ja	Hamann, Kerstin
19	Ja	Florczak, Nicole
21	Ja	Jirka, Oliver
22	Ja	Reichel, Franziska
24	Ja	Lüdtke, Lukas
25	Ja	Dr. Scholz, Sylvia
26	Ja	Hartung, Klaus-Dieter
27	Ja	Wiezorek, Anne
28	Ja	Tschaut, Horst
29	Ja	Kay, Thomas
31	Ja	van Ginneken, Jacqueline
30	Ja	Schön, Hardmut (fraktionslos)

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen**des Umlegungsausschusses****Bekanntmachung**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1093 Stolpe X ist am 27. Februar 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 27.02.2020

(Siegel)

Kobel –Umlegungsausschussvorsitzender–

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 1263 Bergfelde XXVIII ist am 21. Februar 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 27.02.2020

(Siegel)

Kobel –Umlegungsausschussvorsitzender–

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 2958 Hohen Neuendorf XLIV ist am 17. Februar 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Wider-

spruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 27.02.2020

(Siegel)

Kobel –Umlegungsausschussvorsitzender–

Bekanntmachung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3086 Hohen Neuendorf XLVI ist am 17. Februar 2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 27.02.2020

(Siegel)

Kobel –Umlegungsausschussvorsitzender–

Bekanntmachung**Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 3083 Hohen Neuendorf XLV ist am 24. Februar 2020 unanfechtbar geworden.**

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hohen Neuendorf, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Matthias Noffke, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hohen Neuendorf, den 27.02.2020

(Siegel)

Kobel –Umlegungsausschussvorsitzender–

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 9 Wirtschaftsbeirat wird ein neuer § 10 Kulturbeirat mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der künstlerisch

und kulturell Tätigen, der Künstlerinnen und Künstler sowie von Kulturvereinen und Organisationen mit Kulturangeboten in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.

(2) Dem Beirat gehören mindestens fünf und maximal fünfzehn Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirates können natürliche Personen sein, die in der Stadt Hohen Neuendorf seit mindestens einem halben Jahr ihren Wohnsitz haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder sollen von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf nach Möglichkeit jeweils spätestens ein Jahr nach Wahl der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt werden. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.

(3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

(4) Der Kulturbeirat ist berechtigt, an allen öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse teilzunehmen. Der Beirat unterstützt die Stadt Hohen Neuendorf in den Bereichen der Kunst- und Kulturarbeit und der kulturellen Entwicklung. Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen.

(5) Weitere Regelungen zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten des Beirates sind in der Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Stadt Hohen Neuendorf festgelegt.

(6) Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht.

(7) Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen und eingeladene Bürger bzw. Gruppen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

(8) Der Bürgermeister hat den Vorsitzenden des Beirates unverzüglich von den Beirat betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.

2. Die bisherigen § 10 bis 18 der Hauptsatzung werden entsprechend neu nummeriert.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

HINWEIS:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 27.02.2020 beschlossene und durch den Landkreis Oberhavel, Dezernat IV, mit Schreiben vom 11.12.2019 unter dem Aktenzeichen FD_BdL_SoSa_201901 sowie den Landesbetrieb Straßenwesen mit Schreiben vom 10.02.2020 unter dem Geschäftszeichen 721.4-AZ: 024/20 genehmigte Sondernutzungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 3/29. Jahrgang am 21.03.2020 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 04.03.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Regelung der Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen – Sondernutzungssatzung –**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (KVerf) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung und als ihre Bestandteile die beigefügten Anlagen I - III beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Hohen Neuendorf ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG oder § 14 BbgStrG über die öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen und die Bepflanzung) und die Nebenanlagen (Anlagen der Straßenbauverwaltung, Vorratsbehälter, Zugänge zu öffentlichen Telefonzellen oder Ladestationen, die Bankette und Grünstreifen neben der Fahrbahn sowie die befestigten und unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung

innerhalb einer Gemeinde sowie dem weiteren Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die innerhalb von geschlossenen Ortslagen liegen und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dienen.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung werden auf Grundlage der im § 18 Abs. 1 BbgStrG und § 8 Abs. 1 FStrG benannten Ermächtigung die in der Anlage I zu dieser Satzung genannten Sondernutzungen nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung von der Erlaubnispflicht befreit, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

Die erlaubnisfreie Sondernutzung ist der für die Erlaubnis zuständige Stelle spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang anzuzeigen.

Abweichungen von dieser Frist können bei Darlegung wichtiger Gründe zugelassen werden. Die §§ 14 Abs. 4 und 19 Satz 1 BbgStrG sowie §§ 7, 8a und 8 Abs. 6 FStrG bleiben unberührt.

(1) Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten. Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen. Die Sondernutzung kann durch Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(2) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere §§ 59 ff Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Alle nicht in der Anlage I aufgeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Stadt Hohen Neuendorf. Als derartige Sondernutzung kommen u. a. die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Einschränkung des Gemeingebrauches durch die Sondernutzung soll das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind dabei auf ein unvermeidliches Minimum zu begrenzen.

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar. Sie

darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn sich ergibt, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder wenn sonstige öffentliche Interessen es erfordern.

(3) In anderen Vorschriften vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere §§ 59 ff. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) bleiben unberührt.

§ 4 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag nach den Vorgaben des VwVfG erteilt.

Dieser ist spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung mit Angabe über Zeitraum, Ort, Art und Umfang der Sondernutzung zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen. Abweichungen von diesen Erfordernissen können bei Darlegung wichtiger Gründe zugelassen werden.

(2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beeinträchtigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge auf Aufstellung von Sammelcontainern für Alttextilien haben den Anforderungen des städtebaulichen Konzeptes zur räumlichen Verteilung von Wertstoff-Sammelbehältern für Altkleider/Schuhe/Textilien (Alttextilien) in der Stadt Hohen Neuendorf zu genügen und werden für jeden festgelegten Standort im Losverfahren vergeben.

§ 5 Durchführung der Sondernutzung und Verkehrssicherungspflicht

(1) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Die/der Erlaubnisnehmer/-in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie/er hat insbesondere die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihr/ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen, sauberen und sicheren Zustand zu halten.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen

möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, sind der Beginn der Arbeiten mindestens 5 Tage vorher der Stadt schriftlich mitzuteilen, ungeachtet der vorher bereits erteilten Erlaubnis.

(4) Nach Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis sind von der/vom Erlaubnisnehmer/-in alle erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

(5) Kommt die/der Erlaubnisnehmer/-in einer der ihr/ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahme nicht nach, so ist die Stadt nach Ablauf einer ihr/ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

(6) Insbesondere bei Plakatierungen hat die/der Erlaubnisnehmer/-in die Auflagen hinsichtlich nicht zulässiger Plakatierungsorte zu befolgen; bei Gefahr im Verzug kann das Plakat auch ohne Fristsetzung unmittelbar und auf Kosten der/s Erlaubnisnehmers/-in entfernt werden.

§ 6 Versagung oder Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 kann insbesondere versagt werden, wenn:

1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn:

1. die/der Erlaubnisnehmer/-in die ihr/ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
3. die/der Erlaubnisnehmer/-in die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und den darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

(2) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Inanspruchnahme der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die/der Erlaubnisnehmer/-in hat der Stadt auf Verlangen vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen sowie ggfs. eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche zu erbringen.

§ 8 Gebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus werden

Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe von Anlage III dieser Satzung erhoben. Die Anlage III ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/-in sind die/der Antragsteller/-in, die/der aus der Erlaubnis Berechtigte oder diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung in Anspruch nimmt oder die/der Rechtsnachfolger/-in. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Erteilung der Erlaubnis, bei verspäteter Antragstellung spätestens jedoch mit Beginn der Sondernutzung. Sie entsteht bei unerlaubter Sondernutzung mit nachweisbarem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren sind wie im Bescheid festgelegt fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung (bis zu einem Jahr) vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die von der Stadt zu vertreten sind.

(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis, deren Gebühr sich nach Jahren bemisst, aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung durch die Stadt widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren, die über den tatsächlichen Nutzungszeitraum hinausgehen, erstattet. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 12 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann auf Antrag die Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist, insbesondere wenn die Sondernutzung unmittelbar im Auftrag oder in Kooperation mit der Stadt

vorgenommen wird und nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr können auf Antrag weiterhin Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Vereine/Organisationen ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, unmittelbar der Durchführung ihrer Aufgaben dient und keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist.

(3) Weitere Ausnahmen kann der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt oder der von ihm dazu bestimmte Vertreter auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 23 FStrG und § 47 BbgStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. eine Sondernutzung
 - a) ohne die gemäß dieser Satzung notwendige Erlaubnis oder
 - b) vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf oder
 - c) bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt bzw. nachdem das Ereignis einer auflösenden Bedingung eingetreten ist, ausübt;
2. den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Erlaubnis erteilt ist;
3. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Kraft und ersetzt dann die Sondernutzungssatzung vom 26.09.2002 und die Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 30.01.2003.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

ANLAGE I

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Erlaubnisfreie Sondernutzung gem. § 2 der Sondernutzungssatzung:

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die/den jeweilige/n Anlieger/-in für Zwecke ihrer/seiner Grundstücksnutzung, wie z. B. Lagerung von Schutt, Schüttgütern oder Baustoffen auf dem Gehweg von der Anlieferung bis zum Einbruch der Dunkelheit des jeweiligen Liefertages sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück unter Beachtung eines Abstandes zur Fahrbahnkante von mindestens 0,50 m.

2. Alle dem allgemeinen öffentlichen Interesse dienenden Sondernutzungen, sofern sie sich auf Verkehrsflächen in der Baulast der Stadt Hohen Neuendorf befinden, z. B.:

- a) Briefkästen, Wertzeichengeber, Postablagestellenkästen, öffentliche Fernsprechkästen,
- b) Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken aus öffentlichem Interesse dienen,
- c) Beflaggungen aus besonderen öffentlichen Anlässen, Ausschmückungen, Blumenschalen ohne Werbung,
- d) Veranstaltungen der Stadt Hohen Neuendorf.

3. Das Herausstellen von Waren auf einer Fläche vor dem Schaufenster bis zu 1 m Tiefe des Gehweges, sowie das Anbringen von Schildern, Schaukästen, Vordächern, Markisen, Warenautomaten und sonstigen Anlagen an Häuserwänden, die in den Straßenraum hineinragen bis zu einer Tiefe von 0,70 m, wenn der Gehweg eine Mindestbreite von 2 m aufweist und im Falle von Schildern, Vordächern, Markisen und sonstigen Anlagen an Häuserwänden oberhalb der ebenerdigen Fenster und Türen die Anbringung mind. 2,50 m über dem Gehweg erfolgt.

4. Das Bereitstellen von Sperrmüll im öffentlichen Raum unmittelbar vor bestätigten Sammlungen ab 17:00 Uhr am Tag vor der bestätigten Abholung bis zur Abholung.

5. Das Bereitstellen von Restmüll- und Wertstofftonnen sowie von Sammelbeuteln, z. B. für Leichtstoffe oder Gartenabfälle, Weihnachtsbäume etc. im öffentlichen Verkehrsraum einen Tag vor dem für die Abfuhr festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.

6. Das Aufstellen von Halteverbotsschildern mit Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde für Umzüge (mind. 3 volle Kalendertage nach dem Aufstellungstag vorher) sowie die eigentliche Nutzung der Verkehrsfläche am Umzugstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis max. 21.30 Uhr.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

ANLAGE II

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gem. § 3 der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten:

1. das Errichten von transportablen und festen Informations- oder Verkaufsständen,
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen und Warenauslagestellen,
3. das Herausstellen von Waren vor den Schaufenstern oder Eingangstüren über 1 m Tiefe,
4. Handel mit Weihnachtsbäumen,
5. die aufgestellten oder mit dem angrenzenden Bauwerk im Straßenraum fest verbundenen Fahrradständer, soweit sie nicht nur tagsüber auf Gehwegen bei einer verbleibenden Mindestbreite von 2 m beweglich aufgestellt sind,
6. das Herausstellen von Tischen oder Stühlen oder Imbissstischen vor Gast-, Imbiss- und Schankwirtschaften oder anderweitig im öffentlichen Bereich,
7. das Aufstellen von Lotterie- oder Verkaufshäuschen,
8. Filmaufnahmen die geeignet sind, den normalen Verkehrsablauf zu beeinträchtigen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen oder Schaukästen, soweit nicht in der Anlage I erwähnt, auch wenn sie so auf Privatgrund aufgestellt oder angebracht sind, dass ein Bedienen, Befüllen oder Entleeren nur von der öffentlichen Straßenfläche aus erfolgen kann,
10. das Abstellen von Werbewagen und das Anbringen von Werbeanlagen, soweit nicht in der Anlage I erwähnt oder durch baurechtliche Bestimmungen geregelt,
11. das Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Containern oder Gerüsten oder Baumaschinen, das Einsetzen von Pfählen oder Masten oder anderen den Bauabläufen dienenden Anlagen,
12. Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Materialien in oder außerhalb von Behältnissen,
13. das Errichten von Erkern, Vordächern, Markisen und Kellerlichtschächten soweit dies nicht unter die Anlage I dieser Satzung fällt,
14. Veranstaltungen, die anerkannten mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
15. Wahlbezogene Sondernutzungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber/-innen jeweils zwei Monate vor bis zwei Wochen nach einer Wahl. Aus Kapazitätsgründen und zur Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird plakatierte Wahlwerbung an Masten u. ä. auf max. 140 Stück je Berechtigtem und das maximale Format DIN A 1 begrenzt.

Notwendige Erlaubnisse anderer Behörden oder

Ämter sind davon nicht berührt; die jeweils geltende Allgemeinverfügung des zuständigen Ministeriums zu Lautsprecher- und Plakatwerbung auf öffentlichen Straße aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden im Land Brandenburg oder einschlägige landes- oder bundesgesetzliche Normen sind unabhängig hiervon vorrangig zu beachten.

16. Das Aufstellen von Sammelbehältern, z. B. für Alttextilien, auch wenn sie so auf Privatgrund aufgestellt oder angebracht sind, dass ein Bedienen, Befüllen oder Entleeren nur von der öffentlichen Straßenfläche aus erfolgen kann.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2020

gez.

Steffen Apelt / Bürgermeister

ANLAGE III

zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Gebührenfrei sind alle in der Anlage I aufgeführten Arten von Sondernutzungen und Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richten.

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr / Zeiteinheit
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Informationsstände u. ä.	je m ² Verkehrsfläche 1,- € tägl.
2.	Betrieb von mobilen Straßenhandelsstellen einschl. Reisegewerbe	je m ² Verkehrsfläche 2,- € tägl.
3.	Aufstellung und Auslegen von Waren aller Art	je m ² Verkehrsfläche 1,- € tägl.
4.	Weihnachtsbaumhandel	je m ² Verkehrsfläche 0,40 € tägl. mind. je Verkaufszeitraum 7,50 €
5.	Aufstellen von Tischen oder Sitzgelegenheiten	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
6.	Einrichtungen, insbesondere bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
a)	Bauchläden und alle Stände	bis 6 m ² Verkehrsfläche 2,50 € tägl.
b)	Verkaufsstände	über 6 m ² Verkehrsfläche je m ² 0,75 € tägl.
c)	Freistehende Pavillons und Ausschankstände	je m ² 0,50 € tägl.
7.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
a)	Abstellen von Werbewagen	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl.
b)	Vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten oder Girlanden	je laufend. Meter 0,25 € tägl.
c)	Werbeträger aller Art soweit nicht unter a)-b), d)-e) fallend bei vorübergehender Werbung	je m ² einseitiger Werbefläche 1,- € tägl.
d)	bei Dauerwerbung	je m ² einseitiger Werbefläche 1,50 € tägl.
e)	Plakatwerbung, nicht größer als DIN A 1, je einseitigem Plakat	aus Kunststoff: 1,- € tägl. aus Pappe/Papier oder Hartfaser 0,50 € tägl.

NOTRUF-NUMMERN

- Polizeinotruf _____ 110
- Rettungsdienst (Feuerwehr) _____ 112
- Leitstelle Feuerwehr _____ (03334) 304 80
- Polizeiwache Henningsdorf __ (03302) 8030
- Notfalltelefon
(Virchow-Klinikum) _____ (030) 450 553 534
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____ 116 117
- Apothekennotdienst _____ (0800) 00 22 833
- Giftnotruf Berlin _____ (030) 19 240
- Krankenhaus Oranienburg _____ (03301) 660
- Krankenhaus Hennigsdorf __ (03302) 54 50
- Telefonseelsorge evangelisch (0800) 1110111
- Telefonseelsorge katholisch (0800) 1110222
- Frauenhaus Oranienburg _ (03301) 20 80 40
- Notrufnummer für Frauen
bei häuslicher Gewalt _____ (0800) 166 016
- Gesundheitsamt _____ (03301) 601 751
- Jugendamt _____ (03301) 601 411
- Tierärztlicher Notdienst __ (033056) 43 800
- Tierheim Ladeburg _____ (03338) 70 42 84

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr / Zeiteinheit
8.	Aufstellung von Bauzäunen, Baubuden, Containern, Gerüsten, Miettoiletten, Baustelleneinrichtungen, Geräte, Silos, Kräne, Fahrzeugen und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen und -materialien, Aushub oder Bauschutt	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl. mind.jedoch 8,- €
9.	Aufstellen von Schutt- und Müllcontainern, Transportsäcken (z. B. sog. „Big Packs“) sowie Lagerung von Grünschnitt und ähnlichen Materialien	je m ² Verkehrsfläche 0,50 € tägl. mind.jedoch 8,- €
10.	Sondernutzung durch abgestellte Fahrzeuge und Anhänger	
a)	abgemeldet oder nicht verkehrssicher	2,- € tägl.
b)	die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	2,50 € tägl.
11.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen	je m ² 0,50 € tägl. mind.jedoch 5,- €
12.	Aufstellen von Sammelbehältern, z. B. für Alttextilien etc.	je Behältnis 1,- € tägl.
13.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	1,- € bis 3,50 € tägl.

Hohen Neuendorf, den 02.03.2020

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung – gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 18.02.2020 an Frau Yvonne Galster-Witt einen

Hundesteuerbescheid – Änderung der Festsetzung / Abmeldung

gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2009 erlassen.

Bescheidempfänger:

Frau Yvonne Galster-Witt

Letzte bekannte Anschrift:

An den Rotpfuhlen 15

16540 Hohen Neuendorf

Kassenzeichen:083576/210-0001

Die Stadt Hohen Neuendorf ordnet hiermit an, den vorgenannten Abmeldungsbescheid öffentlich zuzustellen, da es nicht möglich ist den Bescheid unter der bekannten Anschrift zuzustellen und eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Aus diesen Gründen wird vorgenannter Hundesteuerabmeldungsbescheid hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet die Abrechnung der Hundesteuer nach Tod des Hundes.

Der Bescheid kann im Fachbereich Finanzen Fachdienst Steuern und Abgaben der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Nr. 4 VwZG.

Hohen Neuendorf, 18.02.2020

gez.

Steffen Apelt

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

26.03.2020	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
02.04.2020	18:30 Uhr	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Integration und Sport	öffentlich
07.04.2020	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
21.04.2020	18:30 Uhr	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	öffentlich
23.04.2020	18:30 Uhr	Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit	öffentlich
28.04.2020	18:30 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt	öffentlich
30.04.2020	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:

jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:

Dienstag, 07.04.2020